

DER EUROPÄISCHE SOZIALFONDS
IN BADEN-WÜRTTEMBERG IN DER
FÖRDERPERIODE 2007-2013

FÖRDERFÄHIGE AUFWENDUNGEN



EUROPÄISCHE UNION



Chancen fördern

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Aufstellung der förderfähigen Aufwendungen im ESF Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB) Baden-Württemberg

gemäß Artikel 56 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Stand: April 2009

Definition "Aufwendungen"	Aufwendungen im Sinne der ESF-Förderung in Baden-Württemberg sind kassenwirksame Zahlungen, die im Durchführungszeitraum begründet sind und bis zur Einreichung des jährlichen Verwendungsnachweises getätigt sind. Desweiteren sind Teilnehmerkosten (Positionen 2.1 - 2.3 des Kostenplans) und Abschreibungen (Position 3.2 des Kostenplans) als einzige Ausnahmen vom Prinzip der Kassenwirksamkeit beim Projektträger förderfähige Aufwendungen. Nach der Einreichung des Verwendungsnachweises geleistete Auszahlungen werden nicht berücksichtigt.
Geltungsbereich	Soweit in Aufrufen, Förderprogrammen oder Bescheiden nichts Abweichendes bestimmt wird, gelten die allgemeinen Regelungen dieser Aufstellung. Insbesondere bei Projekten im Förderbereich Wirtschaft ist die Förderfähigkeit von Aufwendungen in der Regel eingeschränkt und im Projektauftrag geregelt.

1. Allgemeine Fördergrundsätze

Obergrenze der Kofinanzierung im Ziel RWB	Grundsätzlich maximal 50 % , sofern nicht im Aufruf oder Programm anders geregelt.
Zeitlicher Zusammenhang	Förderfähig sind nur Aufwendungen, die sich ausschließlich auf den Zeitraum der bewilligten Projektlaufzeit beziehen und im Verwendungsnachweis geltend gemacht wurden (s. o. Definition "Aufwendungen").
Grundsatz der Zusätzlichkeit (Additionalität) des ESF	Die Beiträge aus den Strukturfonds dürfen nicht an die Stelle öffentlicher Strukturausgaben oder diesen gleichwertigen Ausgaben eines Mitgliedstaats treten. Ein Projekt, das in der Vergangenheit bereits außerhalb der Strukturfonds gefördert worden ist, darf demgemäß nicht aus dem ESF gefördert werden.
Verbot der Doppelförderung	Aufwendungen sind nicht förderfähig, wenn bereits Zuschüsse aus EU-Mitteln das betreffende Vorhaben vollständig oder teilweise finanzierten bzw. finanzieren. Wichtig: Ein Vorhaben darf gleichzeitig nur aus einem EU-Programm gefördert werden. So darf z.B. ein nach dem Operationellen Programm für Baden-Württemberg gefördertes Vorhaben nicht durch das ESF-Programm des Bundes oder sonstige EU-Mittel gefördert werden. Siehe auch im Einzelnen unter "Geschäftsbedarf, geringwertige Wirtschaftsgüter bis 150 €, Fachliteratur und Verbrauchsmaterialien".

Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Im Kostenplan aufgeführte projektrelevante Aufwendungen werden nur dann durch den ESF kofinanziert, wenn sie bewilligt wurden, im angefallenen Umfang notwendig sind und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet ist. Zu diesem Grundsatz zählt auch die Nutzung von Skantomöglichkeiten.

Realkostenerstattungsprinzip

Förderfähig sind nur nachgewiesene Aufwendungen, die in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden sind und bezahlt wurden.

Pauschalen sind nicht förderfähig.

Unmittelbarer Projektzusammenhang

Nur diejenigen Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen, sind förderfähig. Daher muss bei allen Aufwendungsfaktoren der konkrete Anteil des Projekts an den jeweiligen Aufwendungen berechnet werden. Sofern keine direkte Zurechnung der Aufwendungen möglich ist, sind diese grundsätzlich nicht förderfähig, es sei denn sie sind durch nachvollziehbare Verteilungsschlüssel dokumentiert (s. nächster Punkt).

Gemeinkosten (indirekte Kosten)

Sind nicht konkret zurechenbare bzw. indirekte Aufwendungen. Beispiel: Vergütungen für die Geschäftsführung eines Zuwendungsempfängers/Projekträgers.

Der Ansatz von Gemeinkosten über Verteilungsschlüssel hat sich in der Vergangenheit als fehleranfällig erwiesen, und der Aufwand zur Ermittlung und Dokumentation der Schlüssel steht häufig nicht im Verhältnis zur Höhe des jeweiligen Kostenfaktors. Kostenverteilungsschlüssel werden besonders geprüft, und es besteht das Risiko der Rückforderung. Der Ansatz von Gemeinkosten sollte daher nur gewählt werden, wenn die Verteilungsschlüssel nachvollziehbar ermittelt worden und dokumentiert sind. Gemeinkosten müssen auf realen, gemäß EU-Recht und dieser Förderung zuschussfähigen Aufwendungen beruhen und nach einer ordnungsgemäß begründeten, gerechten, angemessenen Methode anteilig zugerechnet werden. Die entsprechenden Kostenverteilungsschlüssel müssen nachvollziehbar sein und sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Bei bedeutenden Veränderungen innerhalb eines Jahres ist der Kostenverteilungsschlüssel unverzüglich anzupassen.

Grundlagen der Auftragsvergabe

Bei externer Auftragsvergabe sind vom Träger die Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten. Die aktuellen Wertgrenzen für die Vergabe sind unter www.esf-bw.de abzurufen.

Wichtiger Hinweis: Eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Leistungen sind nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu vergeben. Die Auftragsvergabe ist zu dokumentieren.

(Ko)finanzierungsbestätigungen/ Belegführung	Die neben dem ESF eingesetzte Projektfinanzierung ist durch Belege nachzuweisen. Nicht über den Zuwendungsempfänger abgewickelte Leistungen an die Teilnehmenden (Teilnehmerkosten) sind durch Bescheinigungen der zahlenden Stelle über den tatsächlichen Mittelfluss nachzuweisen. Die erforderlichen Daten sind bei den kofinanzierenden Stellen oder ggf. bei den Teilnehmenden zu erheben. Die entsprechenden Bescheinigungen sind beim Projektträger in Kopie bereitzuhalten (z.B. für Prüfungen).
Mehrwertsteuer	Nur förderfähig, sofern sie tatsächlich und endgültig von dem Endbegünstigten getragen wird. Wenn der Zuwendungsempfänger/Projektträger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, dann ist die Mehrwertsteuer nicht förderfähig.
Pauschalierung indirekter Kosten	Die Regelung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006, wonach die indirekten Kosten pauschal mit bis zu 20 % der direkten Kosten angesetzt werden dürfen, wird für den ESF in Baden-Württemberg nicht angewandt.
Sonstige Aufwendungen	Sonstige Aufwendungen sollen bei der Antragstellung aufgeführt sein. Bei der Abrechnung ist das Realkostenprinzip zu beachten. Bitte vergessen Sie nicht, dem Antrag die Berechnungsgrundlagen zum Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Beachten Sie dabei, dass die Aufwendungen und Finanzierungsbeiträge dort genau spezifiziert werden müssen, pauschalierte Ansätze sowie interne Verrechnungen nicht zulässig sind und jede Position nachvollziehbar berechnet und erläutert sein muss.
Erträge	Müssen von den zuschussfähigen Aufwendungen abgesetzt werden! Zu den abzusetzenden Erträgen zählen auch projektbezogene Erlöse kooperierender Einrichtungen, die zu einem angemessenen Verrechnungspreis in Ansatz zu bringen sind. Erträge sind demgemäß nicht als Kofinanzierung anrechenbar. Rechenweg: Aufwendungen minus Erträge = Summe der Aufwendungen, die geltend gemacht werden können. Diese müssen grundsätzlich zu mindestens 50 Prozent durch private und öffentliche Kofinanzierung gedeckt werden.

2. Nicht förderfähige Aufwendungen

Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Fahrzeugen, Immobilien, Grundstücken oder sonstiger Ausstattung bzw. Infrastruktur	Nur steuerlich zulässige Aufwendungen für Abschreibung können geltend gemacht werden (s.u. bei Sachaufwendungen den ersten Punkt "Abschreibungen"). Die Anerkennung von Abschreibungen als förderfähig kann eingeschränkt sein (s.o. "Geltungsbereich").
Arbeitszeitkonten	Sind nicht förderfähig. Ergänzender Hinweis: Die Kommission hat auf Nachfrage bestätigt, dass nur der aktuelle Mittelfluss zählt. Daher sind weder Arbeitszeitkonten noch Altersteilzeit förderfähig.

Beratung im Vorfeld der eigenen Antragstellung oder begleitende Projektberatung	Ist nicht förderfähig.
Betriebsfeiern, Bewirtungskosten, Geschenke und Blumenpräsente	Sind grundsätzlich nicht förderfähig. Nur in Ausnahmefällen (z.B. als Anerkennung für einen kostenlosen Vortrag, Veranstaltungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben können Aufwendungen für angemessene Geschenke oder Bewirtung in begründeten Fällen von der L-Bank anerkannt werden. Hierzu müssen diese Aufwendungen explizit im Antrag dargestellt werden. Der Grundsatz der Sparsamkeit erfordert hier einen besonders strengen Maßstab, und die Aufwendungen müssen in einer adäquaten Relation zum jeweiligen Anlass stehen. Auf Bewirtung und Präsente ist im Allgemeinen und grundsätzlich auch bei Arbeitstagen zu verzichten. Zur Darstellung der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung gehören Angaben über den die Repräsentationsaufwendungen verursachenden Anlass sowie über die Funktion und die Anzahl der Teilnehmer. Es empfiehlt sich z.B. eine fotografische Dokumentation von Veranstaltungen. Sonstige gesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.
Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten	Sind nicht förderfähig.
erstattungsfähige Mehrwertsteuer	Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht, sind nur die Nettoansätze (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigungsfähig.
Finanzierungskosten (z.B. Agio, Disagio, Schuldzinsen, Kontokorrentzinsen, Wechselgebühren), Bankgarantiekosten, Gebühren für Finanzgeschäfte und sonstige reine Transaktionskosten	Sind nicht förderfähig.
Kalkulatorische Kosten (z.B. kalkulatorische Miete)	Sind nicht förderfähig.
Kautionen	Sind nicht förderfähig.
Notargebühren	Sind nicht förderfähig.
Rückstellungen	Sind nicht förderfähig, da keine Realkosten.
Sachspenden	Sachspenden sind buchhalterisch mit Null zu aktivieren. Da keine Auszahlung erfolgt, können sie nicht als Aufwendungen geltend gemacht werden.
Sicherheiten, die durch Banken oder Finanzinstitute geleistet werden	Sind nicht förderfähig.
Wohngeld, Kindergeld, Elterngeld und sonstige nicht arbeitsmarktbezogene Sozialleistungen	Sind nicht förderfähig.

3. Förderfähige Aufwendungen

3.1 Personal		Ziffer im Kostenplan
Personalaufwendungen (allgemeine Regel)	Der zeitliche Aufwand für den Personaleinsatz muss angemessen und verhältnismäßig sein. Er ist plausibel nachzuweisen. Dies kann entweder durch Zeitaufschriebe oder durch nachvollziehbare Aufgabenbeschreibung bzw. Kostenverteilungsschlüssel erfolgen.	1.1
Personalaufwendungen (internes Personal)	Aufgrund des Verbots der Besserstellung von Projektpersonal gegenüber öffentlich Bediensteten sind Personalaufwendungen inklusive Sozialabgaben und sonstiger Arbeitgeberanteile bis zu der Höhe förderfähig, wie sie die Bezüge a) des TV-L/TVÜ-Länder oder b) des TVöD/TVÜ-Bund/TVÜ-VKA oder c) übergangsweise noch des BAT nicht übersteigen.	1.1
Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile (internes Personal)	Sofern sie beim Zuwendungsempfänger/ Projektträger anfallen, stellen sie förderfähige Aufwendungen dar (s. Anlage "Personalaufwendungen" zum Antragsformular).	1.1
Sonderzahlungen/Einmalzahlungen wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld (internes Personal)	Es gelten das Besserstellungsverbot sowie das Realkostenerstattungsprinzip der angefallenen Kosten im Förderzeitraum. Daher sind nur die in den anerkannten Tarifverträgen zulässigen Sonder- bzw. Einmalzahlungen förderfähig. Wenn ein Projekt in der Mitte des Jahres, z.B. am 30.06. endet, ist hiernach eine rechnerische Verteilung von Sonderzahlungen, die arbeitsrechtlich erst in der zweiten Jahreshälfte fällig werden, nicht zulässig. Wenn z.B. ein Projekt am 1.7. beginnt, ist die im Dezember fällige einmalige Zuwendung in voller Höhe förderfähig.	1.1
Entgeltfortzahlung während des Mutterschutzes bzw. Krankheitszeiten	Ist nicht generell förderfähig. Es muss immer eine vom Zuwendungsempfänger dokumentierte Einzelfallabwägung erfolgen. Die Aufwendungen für Entgeltfortzahlung können zusätzlich zu den Aufwendungen für eine eventuelle Ersatzperson abgerechnet werden, sofern a) der Zuwendungsempfänger/Projektträger diese Aufwendungen wirklich und letztlich während der Projektlaufzeit zu tragen hat (eventuelle Sozialleistungen in diesem Zusammenhang sind abzuziehen), b) eine Beziehung zwischen Person und Projekt besteht (bei anteiliger Beschäftigung im Projekt darf nur der Anteil angesetzt werden) und c) diese zusätzlichen Aufwendungen der allgemeinen Budgetierung im Projekt unterliegen.	1.1

	Hinweis: eine Änderung der Höhe der Zuwendung durch Bescheid wäre zulässig, wenn die Schwangerschaft bzw. die Krankheit nicht vorausgesehen werden konnte und der Mutterschutz/die Krankheit während der Umsetzung des Projektes eintrat.	
Personalaufwendungen (externes Personal)	Bei der Auswahl von externem Personal sind die Vergabevorschriften zu beachten (s.o. "Grundlagen der Auftragsvergabe"). Die Entscheidungsfindung ist in jedem Fall zu dokumentieren.	1.1
Vergütungen für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Gesellschafter und das Verwaltungspersonal	Sind nur anteilig förderfähig (s.o. bei "Gemeinkosten (indirekte Kosten)"). Es gilt das Besserstellungsverbot (s.o. "Personalaufwendungen (internes Personal)").	1.1
Reisen von internem bzw. externem Projektpersonal	Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG). Pauschaler, nicht nachgewiesener Aufwand für Übernachtungen nach § 10 Abs. 2 LRKG ist nicht förderfähig. Übernachtungsaufwand ist nur dann förderfähig, wenn er angemessen ist und durch Belege nachgewiesen wird. Bei Nutzung eines Privat-PKWs ist ein geeigneter Nachweis erforderlich, aus dem Grund, Ziel und Entfernung der Fahrt hervorgehen. Dienstreisen mit dem PKW können maximal mit 0,35 € pro gefahrenem km abgerechnet werden. Bei Mehrfahrtenkarten ist anzugeben, wer die Karten aus welchem Anlass genutzt hat. Ansonsten werden diese nicht anerkannt.	1.2
Fortbildung bzw. externe Lehrgänge	Es wird davon ausgegangen, dass der Träger über entsprechend qualifiziertes Personal für die Projektdurchführung verfügt. Daher sind Maßnahmen zur Vermittlung von Basisqualifikationen für das Projekt nicht förderfähig. Förderfähig sind nur projektbezogene Fortbildungen. Bei externem Personal sind sie nur für freie Mitarbeiter eines Projektträgers (z.B. wenn sie auf der Grundlage eines Werkvertrags beschäftigt werden) förderfähig und auch nur insoweit, als sie nicht bereits durch das Honorar abgegolten sind. Fortbildungsaufwendungen für sonstiges externes Personal (z.B. Dozenten) sind nicht förderfähig.	1.3
Unmittelbar personenbezogene Sachaufwendungen, z.B. Schutzkleidung	Sind nur förderfähig, sofern gesetzlich vorgeschrieben.	1.4

3.2 Teilnehmende

Ziffer im Kostenplan

<p>Vergütungen, Lohn- und Gehaltskosten</p>	<p>Die vertraglichen Voraussetzungen sowie die Leistungsnachweise (z.B. Anwesenheitszeiten, Arbeitsnachweise) sind zu dokumentieren.</p> <p>Erfolgen die Vergütungen, Lohn- und Gehaltszahlungen von dritter Seite, ist hierüber ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Sind die entsprechenden Angaben von der finanzierenden Stelle (z.B. Arbeitsverwaltung) nicht in Erfahrung zu bringen, sind diese Informationen bei den Teilnehmenden zu erheben.</p>	<p>2.1, 2.2 oder 2.3, je nach Träger des Aufwands</p>
<p>Tägliche Fahrten zum Projekt und Reisen in besonderen Fällen</p>	<p>Die Förderfähigkeit dieser Aufwendungen unterscheidet sich danach, ob es sich um tägliche Fahrten von Teilnehmenden (nicht Projektmitarbeitern) zum Projekt oder um Reisen in besonderen Fällen handelt.</p> <p>Generell gilt, dass projektspezifische Fahrkosten nur insoweit förderfähig sind, als sie nicht von Dritten übernommen werden. Außerdem müssen die Aufwendungen erforderlich sein. Werden sie durch Dritte übernommen, stellen sie einen durchlaufenden Posten dar und sind entsprechend nachzuweisen. Grundsätzlich gilt das Landesreisekostengesetz (LRKG) mit folgenden Ausnahmen:</p> <p>- Tägliche Fahrten: Es ist nur reiner Aufwand für Fahrten förderfähig, nicht jedoch anderer Aufwand, den das Landesreisekostengesetz vorsieht. Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.</p> <p>- Reisen in besonderen Fällen: Tagegelder und pauschaler Übernachtungsaufwand nach § 10 Abs. 2 LRKG sind nicht förderfähig. Übernachtungsaufwand ist nur dann förderfähig, wenn er angemessen ist und durch Belege nachgewiesen wird.</p> <p>Bei Nutzung eines Privat-PKW's ist ein geeigneter Nachweis erforderlich, aus dem Grund, Ziel und Entfernung der Fahrt hervorgehen. Dienstreisen mit dem PKW können maximal mit 0,35 € pro gefahrenem km abgerechnet werden.</p> <p>Bei Mehrfahrtenkarten ist anzugeben, wer die Karten aus welchem Anlass genutzt hat. Ansonsten werden diese nicht anerkannt.</p>	<p>2.4</p>
<p>Kinderbetreuung</p>	<p>Externe Kinderbetreuung: Ist förderfähig, sofern sie vom Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger auf Honorarbasis für die Teilnehmer einer Maßnahme organisiert und das Angebot angemessen ist.</p> <p>Eigenerbringung: Sofern der Träger Kinderbetreuung selbst anbietet, können nur die anteiligen Aufwendungen abgerechnet werden, die nachweislich im Rahmen des bewilligten Projektes angefallen sind. Die Notwendigkeit der angebotenen Kinderbetreuung ist nachvollziehbar darzulegen. Ein Ansatz von kalkulatorischen Kosten ist nicht möglich.</p>	<p>2.5</p>

<p>Sonstige Aufwendungen für teilnehmende Personen</p>	<p>Werden nach der Bewilligung Zuschüsse zur externen Kinderbetreuung gezahlt, sind die gezahlten Beträge bei den Teilnehmern zu erfragen und in Ansatz zu bringen. Eine Doppelförderung ist nicht möglich. Wird die Kinderbetreuung im Rahmen des Projektes finanziert, sind bei der Abrechnung die Förderrichtlinien der Arbeitsverwaltung oder des Jugendamtes zu Grunde zu legen.</p> <p>Unmittelbar teilnehmerbezogene Sachaufwendungen wie z.B. Versicherungen, Schutzkleidung oder Schutzausstattung sind förderfähig, sofern diese gesetzlich vorgeschrieben sind.</p>	<p>2.6</p>
---	---	------------

3.3 Sachaufwendungen

Ziffer im Kostenplan

<p>Geschäftsbedarf, geringwertige Wirtschaftsgüter bis 150 €, Fachliteratur und Verbrauchsmaterialien</p>	<p>z.B. Lehr- und Lernmaterialien, Skripte, Fachliteratur sowie sonstige Büro- und Arbeitsmaterialien</p> <p>Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 150 € können im Anschaffungsjahr vollständig abgesetzt werden. Auf den Belegen muss das jeweilige Material genau bezeichnet werden. Bei Fachliteratur muss der Titel ersichtlich sein und ein unmittelbarer Projektbezug gegeben sein. Aufwendungen, für die keine Belege mit dieser Spezifizierung vorliegen, sind nicht förderfähig. Bei abgerechneten Tageszeiten ist der Nachweis der Erforderlichkeit zu erbringen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Dem Anschaffungszeitpunkt kommt eine besondere Bedeutung zu. Angesetzte Aufwendungen unmittelbar vor Projektende sind besonders kritisch zu hinterfragen, in jedem Fall aber nachvollziehbar zu begründen.</p> <p>Verbot der Doppelförderung: Sachaufwendungen, die durch nationale öffentliche oder EU-Zuschüsse vollständig oder teilweise finanziert sind, sind entsprechend der Höhe dieser Zuwendung nicht förderfähig. Der Zuwendungsbetrag ist in voller Höhe von den Aufwendungen abzusetzen. Die öffentliche Förderung neben dem ESF ist nur dann möglich, sofern es sich um die im Förderantrag angegebene Kofinanzierung handelt.</p>	<p>3.1</p>
<p>Abschreibungen</p>	<p>Nach der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 ist Abschreibungsaufwand für Möbel, Betriebsmittel, Fahrzeuge, Infrastruktur und Immobilien ausschließlich für die Dauer des Vorhabens und in dem Maße förderfähig, in dem ihr Erwerb nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert wurde.</p> <p>Abschreibungen für Objekte, die in erster Linie für unternehmerische Gewinnerzielung eingesetzt werden, sind nicht förderfähig.</p>	<p>3.2</p>

	<p>Es sind nur lineare Abschreibungen förderfähig. Degressive Abschreibungen und Sonderabschreibungen sind nicht zulässig. Wiederbeschaffungskosten dürfen bei der Abschreibung nicht zu Grunde gelegt werden. Nicht eigenständig nutzbare Wirtschaftsgüter sind dem Hauptwirtschaftsgut zuzuordnen (z.B. muss ein Drucker dem Computer zugeordnet werden). Die Anerkennung von Abschreibungen als förderfähig kann eingeschränkt sein (s.o. "Geltungsbereich").</p> <p>Es ist die jeweils gültige Rechtslage zu beachten. So gilt z.B. seit dem 01.01.2008: Anschaffungen im Wert zwischen 150 € und 1.000 € sind stets über fünf Jahre abzuschreiben.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Dies kann für den Antragsteller die unerwünschte Folge haben, dass die für einen bspw. zweijährigen Kurs angeschafften Gegenstände nicht vollständig finanziert sind. Daher könnte in diesem Fall anstelle einer Abschreibung auch das Mieten oder, sofern wirtschaftlicher, das Leasing der notwendigen Ausstattungsgegenstände geboten sein.</p>	
<p>Gebrauchtes Material</p>	<p>Nur förderfähig, wenn alle folgenden Bedingungen gegeben sind:</p> <p>a) Sofern das Gut nach jeweils geltendem Steuerrecht nicht sofort abgeschrieben werden darf, sind auch für das gebrauchte Material die Regeln zu den Abschreibungen zu beachten (s. die beiden vorangehenden Punkte);</p> <p>b) Verkäufer gibt eine Ursprungserklärung ab, in der bestätigt wird, dass das Material zu keinem Zeitpunkt in den vergangenen sieben Jahren mithilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen finanziert wurde;</p> <p>c) Preis liegt nicht höher als der Marktwert und günstiger als gleichartiges neues Material;</p> <p>d) Material entspricht den geltenden Normen und Standards.</p>	<p>3.1 oder 3.2, je nach steuerlicher Zuordnung</p>
<p>Behindertengerechte Ausstattung von Räumen</p>	<p>Bei der behindertengerechten Ausstattung der Räume sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Förderfähig sind nur die auf das Projekt entfallenden Aufwendungen. Die Notwendigkeit ist nachzuweisen.</p>	<p>3.1 oder 3.2, je nach Charakter des Aufwands</p>
<p>Miete/Leasing für Ausstattung</p>	<p>Miet- und Leasingraten für Ausstattung sind unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit förderfähig (z.B. für EDV, Drucker, Kopierer). Für diese Ausstattung dürfen nicht zugleich Abschreibungen geltend gemacht werden. Aufwendungen für Mietkauf sind nicht förderfähig.</p>	<p>3.3</p>
<p>Miete und Pacht für Gebäude oder Räume</p>	<p>Ist förderfähig höchstens bis zur Höhe der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte. Kalkulatorische Mietkosten sind nicht förderfähig (s.o. "nicht förderfähige Aufwendungen").</p> <p>Leasing von Gebäuden oder Räumen ist nicht förderfähig. Steuerrechtlich zulässige Abschreibungen auf Gebäude oder Räume sind unter Beachtung der Grundsätze für die Förderfähigkeit von Abschreibungen (s.o.) entsprechend dem projektrelevanten Anteil förderfähig.</p>	<p>3.4</p>

Bewirtschaftung der Gebäude und Räume	Ist förderfähig (z.B. Aufwendungen für Heizung, Wasser, Reinigung etc.). Näheres hierzu s.o. "Gemeinkosten (indirekte Kosten)".	3.4
Publizität, Veröffentlichungen und Werbung	Projektspezifische Informationsmaßnahmen sind unter Beachtung der Publizitätsvorschriften – insbesondere der Verpflichtung zum Hinweis auf die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds - förderfähig, z.B. Gestaltung und Druck von Flyern, Plakaten, Broschüren sowie Aufwendungen für die Veröffentlichung des Projekts in Printmedien. Zur Prüfung der Publizitätsvorschriften ist ein Muster des entsprechenden Mediums auf Anforderung vorzuzeigen.	3.5
Porto und Telekommunikation	Falls möglich, sind die Post- und Fernmeldegebühren projektbezogen zu erfassen. Sofern dies aus organisatorischen oder sonstigen Gründen (z.B. hohe Kosten) nicht möglich ist, wird eine Kostenverteilung auf der Basis nachvollziehbarer Verteilungsschlüssel anerkannt. Näheres hierzu s.o. "Gemeinkosten (indirekte Kosten)".	3.6
Wissenschaftliche Begleitung, Projektevaluation	Eine wissenschaftliche Begleitung oder Evaluation des Projekts durch Dritte ist nur in Ausnahmefällen förderfähig (im Antrag zu begründen). Bezüglich der Durchführung ist eine vertragliche Fixierung erforderlich, wobei der Wirtschaftlichkeit eine besondere Bedeutung zukommt. Die Vergabevorschriften sind zu beachten.	3.7
Ergebnissicherung	Ist förderfähig (z.B. Dokumentationen, Handbücher, Leitfäden zur Ergebnissicherung).	3.7
Betriebsaufwand für Fahrzeuge	Hier kommt dem zeitlichen Anfall der Aufwendungen und dem Inhalt eine besondere Bedeutung zu. Auch wenn Aufwendungen während des Projektverlaufes anfallen, sind sie nicht unbedingt in voller Höhe ansatzfähig (z.B. Kauf von Winterreifen 2 Tage vor Ende des Projektes). Der Träger muss nachvollziehbare Abgrenzungen bei der Zurechnung von Betriebsaufwand für Fahrzeuge auf ein Projekt vornehmen. Für die Fahrzeuge, die gefördert werden sollen, ist ein Fahrtenbuch zu führen. Werden Aufwendungen für den Betrieb von Fahrzeugen geltend gemacht, können diese nicht zugleich bei den Reiseaufwendungen abgerechnet werden.	3.8
Buchhaltungskosten	Sind förderfähig.	3.8
Kontogebühren für Projektkonto	Die Bankgebühren für Eröffnung und Kontoführung eines Projektkontos sind zuschussfähig. Nicht förderfähig sind Sollzinsen auf das Konto.	3.8
Rechtsberatung	Nur förderfähig in Bezug auf Verträge, die anlässlich des Projekts abgeschlossen werden. Von der Förderfähigkeit generell ausgenommen sind arbeitsrechtliche Angelegenheiten.	3.8
(Unternehmens-) Versicherungen	Nur förderfähig, sofern sie projektrelevant und gesetzlich vorgeschrieben sind.	3.8



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES